



Publikationstext

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren SBB AS25 Entflechtung Gümligen Süd, Projektänderung Baustellenerschliessung SW 2/3	
Gemeinden	Allmendingen, Muri bei Bern, Worb
Gesuchstellerin	Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur, Ausbau- und Erneuerungsprojekte, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten
Gegenstand	Die Projektänderung betrifft das Bauprojekt Entflechtung Gümligen Süd: Die südwestseitige Erschliessung der Baustelle erfolgt neu ab der Kantonsstrasse 6 auf einem Forstweg durch den Hüenliwald (Variante SW 2/3), anstelle der ursprünglich geplanten Baupiste südöstlich des Waldes (Variante SO4). Zudem wird in Vielbringen an der Beitenwilstrasse während der Bauzeit eine zusätzliche Ausweichstelle errichtet. Die für das Vorhaben erforderliche temporäre Rodung mit Wiederaufforstung umfasst mit der Projektänderung neu 27'882 m² Wald, die definitive Rodung mit Ersatzaufforstung von 18'444 m² Wald bleibt unverändert. Einen Überblick zum Projekt finden Sie unter www.sbb.ch/quemligen. Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.
Verfahren	Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr BAV.
Öffentliche Auflage	Die Planunterlagen können vom 17. November 2025 bis 16. Dezember 2025 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden: - Gemeindeverwaltung Allmendingen bei Bern, Thunstrasse 9, 3112 Allmendingen - Gemeindeverwaltung Muri bei Bern, Bauverwaltung, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern - Gemeindeverwaltung Worb, Bauabteilung, Bärenplatz 1, 3076 Worb
Aussteckung	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.
Einsprachen	Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben. Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung, Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG, Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG, Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG, die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG). Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der

	persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG). Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Einwände gegen die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).
Enteignungsbann	Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an den zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG). Für den aus dem Enteignungsbann entstehenden Schaden hat der Enteigner vollen Ersatz zu leisten (Art. 44 Abs. 1 EntG).
Bern, 12. November 2025	Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern und Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, 3013 Bern